

# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

## **FÜR DIE GEMEINDEHALLEN**

### **DER GEMEINDE ÖLBRONN-DÜRRN**

Der Gemeinderat hat am 10.02.2005 die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehallen beider Ortsteile beschlossen:

#### **§ 1** **Zweckbestimmung**

- 1) Die Gemeindehallen dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Ölbronn-Dürrn. Zu diesem Zweck können sie den örtlichen Vereinen, Schulen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden.
- 2) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes in der Rangfolge der eingehenden Bewerbungen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.

#### **§ 2** **Ordnungsbestimmungen**

- 1) Den Benutzern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- 2) Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt (siehe auch § 10). Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

...

- 3) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer. Der Veranstalter ist daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Ein Ordnungsdienst muss der Größe der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein. Die Ordner sind verpflichtet, neben einer evtl. Feuersicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Halle gestattet.
- 4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- 5) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus.
- 6) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Ölbronn-Dürrn gestellt (siehe hierzu auch § 9).
- 7) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.
- 8) In sämtlichen Räumen des Erdgeschosses besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in diese Räumlichkeiten keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- 9) Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.  
Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- 10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- 11) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
  - a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
  - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

...

- c) Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
- d) Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
- e) Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
- f) Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
- g) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- h) Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
- i) Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.

### **§ 3 Nutzung**

- 1) Mit privaten Nutzern ist vor der Veranstaltung ein Mietvertrag nebst Anlagen abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 2) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- 3) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesem Falle sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

### **§ 4 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Gemeindehallen und/oder deren Nebengebäuden/-räumen werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

...

## § 5 Benutzungsgebühren

- 1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren für die einzelnen Räume der beiden Gemein-  
dehallen.

Lfd. Nr.	Veranstaltungsart	Gebühren für folgende zu vermietenden Räume			
		Große Halle Ölbronn und Dürren	Gymnastik- raum Ölbronn	Clubraum Ölbronn inkl. Küche	Gymnastik- raum Dürren
1	Maskenbälle, Faschingsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Discos bis 3:00 Uhr Grundgebühr von ab 3:00 Uhr je angefangene Stunde ein Zuschlag von	210,--  26,--	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
2	Kulturelle und sportliche Veranstaltungen	130,--	65,--	65,--	65,--
3	Pop- und Rockkonzerte	310,--	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
4	Private Veranstaltungen -> nicht gewerblich -> gewerblich	130,-- 260,--	65,-- 130,--	65,-- 130,--	65,-- 130,--
4.1	Vorbereitung am Vorabend einer Veranstaltung -> nicht gewerblich -> gewerblich	20,-- 40,--	10,-- 20,--	10,-- 20,--	10,-- 20,--
5	Gebühr für Küchenbenutzung	35,--	65,-- zzgl., da Club- raum mit gemietet werden muss	in Benut- zungsge- bühr enthal- ten	35,--
6	Foyer	65,--			
7	Außenbereiche	20,--			
8	Auswärtige Veranstalter	Gebühren wie oben zzgl. 100 %			
9	Sonstige Veranstaltungen	Werden jeweils gesondert mit dem Bürgermeister im Rahmen oben festgesetzter Gebühren festgelegt.			
10	Ausnahmen: Veranstaltun- gen, die überwiegend im öf- fentlichen oder gemeindli- chen Interesse sind oder mildtätigen Zwecken dienen	Gebühr wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt.			

- 2) Die oben genannten Gebühren der Ziffern 1) bis 8) gelten jeweils für den ersten Tag einer Veranstaltung. Jeder weitere Tag wird mit 50 % des ersten Tages berechnet.
- 3) Eine Sperrzeitverkürzung muss bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Gebührensätzen beantragt werden. Je angefangene Stunde der Sperrzeitverkürzung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr berechnet.
- 4) Jeder örtliche Verein muss für den ersten Tag der ersten Veranstaltung eines Kalenderjahres in der großen Halle lediglich die Verbrauchsgebühren entrichten (ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen unter § 5 lfd. Nr. 1 und 3). Jede weitere Veranstaltung wird entsprechend der Gebührenordnung berechnet.
- 5) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 6) Sollten Räumlichkeiten zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 % der Benutzungsgebühr.

## **§ 6 Verbrauchsgebühren**

Neben den nach § 5 zu entrichtenden Gebühren sind Abgaben zu leisten für

- 1) **Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser**  
Für diese Leistungen wird eine Verbrauchskostenpauschale erhoben. Sie beträgt im Sommer, gültig von Mai bis September eines Jahres, 35,00 € pro Veranstaltungstag, und im Winter, gültig von Oktober bis April eines Jahres, 50,00 € pro Veranstaltungstag. Die Verbrauchskostenpauschale für die Nutzung eines Nebenraumes beträgt die Hälfte der genannten Pauschalen.  
Ausgenommen von der pauschalen Verbrauchskostenabrechnung sind Veranstaltungen im Sinne der laufenden Nummer 1 und 3 des § 5. Diese Veranstaltungen werden nach Verbrauch und dem jeweils geltenden Kilowattstunden-Preis der Energieversorgungsunternehmen bzw. Bezugskosten der Gemeinde abgerechnet. Die Zähler und Messeinrichtungen sind vor und nach jeder Veranstaltung vom Hausmeister und dem jeweiligen Mieter gemeinsam abzulesen.
- 2) **Telefongebühren**  
Die Telefonbenutzung ist gebührenpflichtig. Pro Einheit werden 0,25 € erhoben. Zahlungspflichtig ist der Mieter/Veranstalter.
- 3) **Feuersicherheitswache (siehe § 9).**
- 4) **Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.**

...

## **§ 7**

### **Sonstige Gebühren und Nebenkosten**

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen oder örtlichen Vorschriften, z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Für sämtliche Schäden am Gebäude und/oder an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, insbesondere für abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr, ist vom Mieter Kostenersatz zu leisten.
- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder Privat, hat die Gemeindehalle nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Gemeinde. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.
- 4) Die Endreinigung nach den örtlichen Faschingsveranstaltungen (siehe hierzu § 5 Nr. 1) wird durch eine Fachfirma ausgeführt. Den Auftrag hierfür erteilt die Gemeinde. Die Kosten trägt der Mieter/Veranstalter. Die Endreinigung durch eine Fachfirma behält sich die Gemeinde grundsätzlich vor. Die Kosten hierfür trägt der Mieter/Veranstalter.
- 5) Für eine vom Mieter/Veranstalter zu vertretende, verspätete Rückgabe wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr der angefangenen Stunde der verspäteten Rückgabe berechnet.

## **§ 8**

### **Übungsbetrieb**

Der Übungsbetrieb durch die örtlichen Vereine, die örtlichen Schulen und der Volkshochschule ist unentgeltlich.

## **§ 9**

### **Feuersicherheitswache**

- 1) Sollte eine Feuersicherheitswache erforderlich sein, werden nachstehende satzungsgemäße Beträge berechnet. Bei Maskenbällen/Faschingsveranstaltungen, Rock- und Popkonzerten werden die Veranstalter/Mieter zur Inanspruchnahme der Feuersicherheitswache verpflichtet. Die Gebühren hierfür trägt der Mieter/Veranstalter.
- 2) Die dafür entstehenden satzungsgemäßen Kosten werden in Rechnung gestellt. Diese betragen 7,00 € pro Mann und Stunde. Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen örtlicher Vereine wird die Brandwache pauschal auf 15,00 € pro Mann festgelegt.

...

## **§ 10 Gebührensuldner**

- 1) Gebührensuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig.

## **§ 11 Bestuhlung/Dekoration**

- 1) Die Bestuhlung kann nur im Rahmen des dafür bestehenden Bestuhlungsplanes durchgeführt werden (siehe Anlage). Der Plan hierzu ist im jeweiligen Raum für jeden zugänglich angebracht. Außerdem erteilt der Hausmeister Auskünfte.
- 2) Die Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Sie kann nur an den hierfür speziell vorgesehenen Stellen angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o. ä. ist untersagt. Jegliche Beschädigungen sind zu vermeiden.

## **§ 12 Leihgebühren**

- 1) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn möchte auf den öffentlichen Geländen (z. B. Zigeunerwäldle, Sportgeländen, etc.) das Wegwerfgeschirr vermeiden. Aus diesem Grund bieten wir für die Veranstaltungen auf diesen Geländen und für private Zwecke für unter Ziffer 4) genannten Preise, Geschirr und Mobiliar zum Verleih an. Die örtlichen Vereine und die örtlichen Schulen müssen keine Leihgebühr bezahlen.
- 2) Die Gedecke sind sauber gespült, vollzählig und unbeschädigt zurückzugeben. Für eine evtl. notwendige Nachreinigung wird pro Gedeck 0,50 € erhoben. Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
- 3) Die Nutzung dieses Geschirrs ist bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und zu vereinbaren. Die Verwaltung gibt die Reservierung an den Hausmeister weiter. Die Abholung und Rückgabe ist mit dem Hausmeister direkt zu vereinbaren und kann jeweils nur an einem Werktag erfolgen.
- 4) Leihgebühren:

1 Gedeck mit Besteck	0,50 €
1 Glas	0,10 €
1 Stuhl	0,30 €
1 Tisch	2,00 €
1 Stehtisch	2,00 €

...

5) Berechnung:

Die Anzahl des Geschirrs wird addiert und hierfür die Grundgebühr errechnet. Diese Grundgebühr gilt für den Abhol- und Rückgabetag. Für jeden weiteren Tag, an dem das Geschirr ausgeliehen wird, werden 10 % der Grundgebühr berechnet. Die Gesamtgebühr wird dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

**§ 13**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27.02.2003 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Ölbronn-Dürrn, 15.02.2005

Adalbert Bangha  
Bürgermeister

**Anlagen**  
Bestuhlungspläne